Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. RO 1.01 „Sportanlagen In den Königswiesen“ in St. Ingbert – Rohrbach in der Mittelstadt St. Ingbert, Stadtteil St. Ingbert-Rohrbach

Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am 17.06.2025 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. RO 1.01 „Sportanlagen In den Königswiesen“ aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziele und Zwecke der Planung:

Im Umfeld der Sportanlagen „In den Königswiesen“ im Stadtteil Rohrbach besteht bereits seit geraumer Zeit ein räumlicher sowie planungsrechtlicher Anpassungsbedarf. Das Planungserfordernis hängt mit dem Bedarf des ansässigen Tennisvereins TV 66 Rohrbach e.V. zusammen, die bestehenden Tennisplätze um zwei weitere Plätze zu erweitern. Zum anderen wurde die gesamte Sportanlage nie planungsrechtlich durch einen Bebauungsplan abgesichert. Daher soll der Bebauungsplan Nr. Ro 1.01 „Sportanlagen In den Königswiesen“ aufgestellt werden, um den Bestand sowie die Entwicklung der Sportanlagen planungsrechtlich zu regeln bzw. zu sichern.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke der Gemarkung Rohrbach, Flur 4 Fl.-Nrn. 820/8, 820/10, 820/11, 820/12, 820/13, 823/5, 823/6, 825/133, 825/135, 825/139, 825/141, 825/160 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 820/15, 825/161, 822/1, 823/2, 823/4, 824 und ist entsprechend im nachstehenden Lageplan abgebildet.

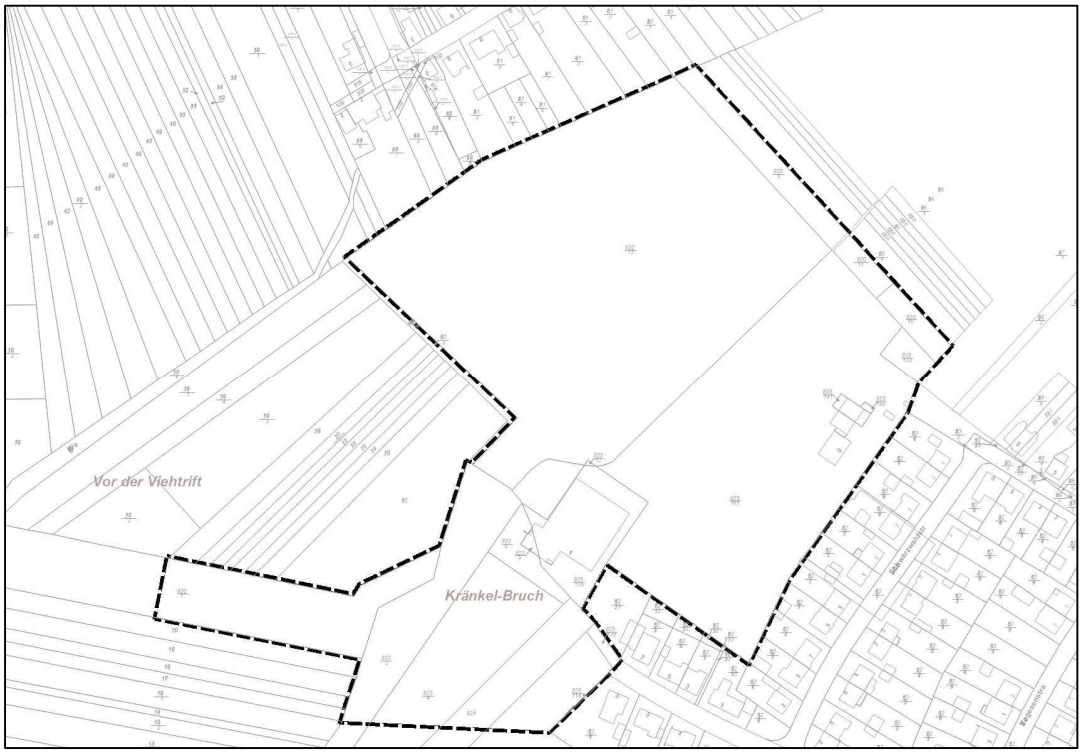

Art des Bebauungsplanverfahrens:

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren einschließlich Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Im Zuge des Verfahrens erfolgen die frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch:

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Ferner besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es wird öffentlich bekannt gemacht, dass diesbezüglich der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit

von Montag, 10.11.2025 bis einschließlich Freitag, 19.12.2025

auf der Internetseite der Mittelstadt St. Ingbert unter www.st-ingbert.de unter folgendem Pfad: Info & Service, Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten wird. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Mittelstadt St. Ingbert, Am Markt 12, Abteilung Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität, vor den Zimmern 401-405 während der folgenden üblichen Dienststunden eingesehen werden: Montag bis Mittwoch 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr.

Bisher verfügbare umweltbezogene Informationen:

In der Begründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan finden sich Aussagen zu Altlasten, Boden, Wasser, Artenschutz, Klimaschutz, Luftqualität, Lärm- und Schallschutz sowie zum Verkehr.

Hinweise zur Abgabe von Stellungnahmen:

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die Adresse stadtentwicklung@st-ingbert.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und in der Regel die dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Laut den Vorgaben der Datenschutzverordnung Art. 6 I a), e), f) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen personenbezogene Daten von der Bürgerschaft wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und in den Sitzungen der Ortsräte anonymisiert aufgeführt werden.

Grundsätzlich wird auf die Datenschutzerklärung der Mittelstadt St. Ingbert (www.st-ingbert.de/datenschutz) verwiesen.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

St. Ingbert, den 05. November 2025

gez.
Oberbürgermeister
Prof. Dr. Ulli Meyer